

# Das neue Gelbe Kinderuntersuchungsheft

## Aktuelle Änderungen ab dem 01.09.2016

Roland Uphoff und Axel Näther

Die Kanzlei Dr. Roland Uphoff wurde von der Zeitschrift WirtschaftsWoche zur Top-Kanzlei für Medizinrecht ausgezeichnet

Die gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen (Untersuchungen U1 bis U9) spielen eine zentrale Rolle für das gesunde Aufwachsen von Kindern.

Zum 01.09.2016 sind u. a. die neun U-Untersuchungen (und die J1-Untersuchung) bis zum Schulalter neu gefasst und in Teilen auch erweitert worden. Die Dokumentation in dem sogenannten „Gelben Heft“ wurde umstrukturiert und mit einer sogenannten Teilnahmekarte versehen.



Gelbes Vorsorgeheft alte Ausführung

### Was stand hinter dieser Änderung?

Der für die betreffenden Regelungen zuständige Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte im Mai 2016 den noch ausstehenden Beschluss zur Dokumentation der sogenannten U1 bis U9 im „Gelben Heft“ (Kinderuntersuchungsheft) gefasst. Die überarbeiteten Untersuchungsinhalte waren bereits im Jahr 2015 beschlossen worden, wobei auch entschieden worden war, dass jedes Neugeborene zukünftig auf Mukoviszidose (zystische Fibrose) untersucht werden könne. Der G-BA hatte zur Motivation für die Änderungen erklärt:

*„Mit dem Beschluss zum Kinderuntersuchungsheft – besser bekannt als ‚Gelbes Heft‘ – sowie zu den qualitätssichernden Maßnahmen wird den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 zukünftig eine inhaltlich und strukturell komplett überarbeitete Kinder-Richtlinie zugrunde liegen. Im Ergebnis des mehrstufigen Überarbeitungsprozesses stehen um wesentliche Elemente erweiterte Untersuchungen und neue Screening-Angebote zur Verfügung. Zudem ein neues Dokumentationsheft, in dem die Eltern sich bereits vor der Untersuchung über die wesentlichen Ziele und Inhalte informieren und eigene diesbezügliche Fragen notieren können. Mit einer herausnehmbar-*

*ren Teilnahmekarte erhalten die Eltern eine neue Möglichkeit, beispielsweise gegenüber Kindergärten nachzuweisen, dass die Früherkennungsuntersuchungen wahrgenommen wurden, ohne dabei die vertraulichen Informationen zu Entwicklungsständen und ärztlichen Befunden des Kindes weiterzugeben.“*

Ausdrücklich festgehalten ist nun, dass die in der Kinder-Richtlinie vorgegebenen Standards für die U1 bis U9 eingehalten werden müssen, insbesondere beim Hörtest, den Sehtests und bei der orientierenden Beurteilung der Entwicklung. Qualität und Zielerreichung der überarbeiteten Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 sollen anhand einer repräsentativen Stichprobe evaluiert werden. Dabei soll beispielsweise untersucht werden, inwieweit Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig diagnostiziert und therapiert werden können. Der G-BA beabsichtigt, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie ein unabhängiges wissenschaftliches Institut mit der Evaluation zu beauftragen.

Die neuen „Gelben Hefte“ sollten den Geburtskliniken, Kinderarztpraxen und Hebammen bereits rechtzeitig zum Inkrafttreten der Verfügung am 01.09.2016 zugegangen sein.

Ab diesem Stichtag gibt es zusammengefasst folgende Neuerungen bei den Früherkennungsuntersuchungen:

Das gesetzlich verankerte Früherkennungsprogramm für Kinder von 0-6 Jahren ist, in Anlehnung an die entsprechenden „Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres“, kurz Kinder-Richtlinie, hinsichtlich des Untersuchungsaufbaus und -umfangs neu festgelegt worden. Vieles wird aber, da es sich bewährt

Foto: 23637085 ©Klaus Eppel

hat, beibehalten. Im Rahmen der gründlichen Überarbeitung wurden sowohl die Art der Untersuchungen (Methoden) als auch die besten, zum Teil entwicklungsbezogenen Zeitpunkte für die Untersuchungen auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnis überprüft und geändert.

Hervorzuheben ist, dass im Gelben Kinderuntersuchungsheft jetzt die wichtigsten Themen jeder U-Untersuchung für die Eltern kurz beschrieben werden. Es gibt zu jedem Termin ein Bemerkungsfeld für individuelle ärztliche Empfehlungen, z. B. zur Förderung der kindlichen Entwicklung oder für weitergehende Behandlungsempfehlungen.

Daneben, wie bereits erwähnt, wird der Besuch einer U-Untersuchung in einer eigenen herausnehmbaren Teilnahmekarte schriftlich bestätigt, die die Eltern bei Bedarf z. B. der Kindertagesstätte oder dem Kindergarten vorlegen können.

Im Rahmen der U-Untersuchungen werden die Eltern zu bestimmten Gesundheitsthemen ärztlich beraten, beispielsweise ist ab der Untersuchung U3 eine Beratung der Eltern zu den empfohlenen Impfungen im Kindesalter vorgesehen. Andere Beratungsthemen wechseln je nach Alter des Kindes. So sind beispielsweise die Unfallvorbeugung, Ernährung und das Schaffen einer sicheren Schlafumgebung zu nennen.

Auch mögliche Belastungen und Sorgen der Eltern, z. B. beim Umgang mit ihrem Kind, können bei den U-Untersuchungen angesprochen – und dokumentiert – werden.

Neu ist ebenfalls, dass Eltern bei den ersten U-Untersuchungen Informationen über regionale Unterstützungsangebote wie beispielsweise Eltern-Kind-Hilfen oder Frühe Hilfen erhalten sollten.

Was den Untersuchungsumfang angeht, ist neu, dass jedes Neugeborene zukünftig eine zusätzliche Untersuchung auf Mukoviszidose angeboten bekommt, dazu gibt es ein gesondertes Informationsblatt. Es handelt sich dabei allerdings ausdrücklich nur um ein Angebot, verpflichtend ist das Durchführen dieser Untersuchung nicht.

Der Mund- und Zahngesundheit soll noch größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Eltern sollen über das frühzeitige Vorsorgeangebot mit den regelmäßigen Terminen in der zahnärztlichen Praxis informiert werden.

Ab dem 01.09.2016 dürfen die bisherigen „Gelben Hefte“ nicht mehr an Neugeborene ausgegeben werden. Das neue „Gelbe Heft“ erhalten Kinder bis zur U6 zusätzlich, Befunde aus dem bisher verwen-



Foto: 79022416 © p365.de

deten Kinderuntersuchungsheft sind dabei aber nicht zu übertragen.

Ab der Untersuchung U7 wird die Ärztin bzw. wird der Arzt die Ergebnisse auf Einlegeblättern dokumentieren, die in das vorhandene Heft eingeklebt werden. Die bereits vorerwähnten Teilnahmekarten und auch die besagten Einlegeblätter für die jetzt neu geregelten Untersuchungen U7 bis U9 müssten zeitgleich mit den neuen Heften zur Verfügung gestellt worden sein. Für die seit 1998 eingeführte Jugendgesundheitsuntersuchung (J1), die sich an Jugendliche im Alter von 12-14 Jahren wendet, haben sich keine gravierenden Änderungen ergeben.


Diese Untersuchung soll nach wie vor nach einer längeren Zeitspanne (nach der U9, die zwischen dem 60. und 64. Lebensmonat durchgeführt werden soll) Gelegenheit geben, den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen, seinen Impfstatus und seine Entwicklung insgesamt zu verfolgen. Im Falle von Fehlhaltungen zum Beispiel können diese im Rahmen der Untersuchung J1 frühzeitig erkannt und behandelt werden.

Die genannten Untersuchungen erfüllen in Summe eine wichtige Aufgabe, um zu gewährleisten, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen früh erkannt und möglichst therapiert werden können und sollen.

Es handelt sich auch nicht um optionale Untersuchungen, sondern die Untersuchungen sind vorgeschrieben: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben gem. § 26 SGB V Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden.

Das bedeutet, dass zum einen die Eltern im Interesse ihrer Kinder darauf achten sollten, dass die Untersuchungen zu den vorgesehenen Terminen durchgeführt werden und dass auch die konsultierten Ärztinnen und Ärzte ein besonderes Augenmerk darauf richten, dass die Untersuchungen rechtzeitig und gründlich durchgeführt werden.

Die aktuelle Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie) kann über die Internetpräsenz des Gemeinsamen Bundesausschusses ([www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) abgerufen werden.

Welchen hohen Stellenwert die U-Untersuchungen und deren gewissenhafte Durchführung haben, ist bereits in einem anderen Beitrag in der Kinderkrankenschwester in Ausgabe 09/14 („U1, U2, U3... – Die Bedeutung der Routine“) thematisiert worden. 

#### AUTOREN

**Dr. Roland Uphoff,  
M. mel.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Medizinrecht



**Axel Näther**  
Rechtsanwalt  
Kanzlei für Geburtsschadensrecht und Arzthaftung  
Heinrich-von-Kleist-Str. 4  
53113 Bonn

